

digung und Strafmilderung zugunsten eines wegen einer Amtshandlung verurteilten Regierungsmitgliedes keinen entsprechenden Antrag des Landtages voraus. Diese abweichende Behandlung erklärt sich aus der Tatsache, dass die Verfassung das Niederschlagungsrecht, wie es unter der Konstitutionellen Verfassung von 1862 gegolten und seine einfachgesetzliche Umsetzung in § 2 der Strafprozessordnung vom 31. Dezember 1913 erfahren hat, übernimmt,²¹⁵ ohne auf die geänderte verfassungsrechtliche Stellung des Landtages Rücksicht zu nehmen.

3. Umfang und Kritik

Eine überwiegende Lehrmeinung geht von einem unbeschränkten Abolitionsrecht des Landesfürsten aus, das er auch im Falle von Ministeranklagen ausüben kann.²¹⁶ Diese Rechtsansicht kann sich u. a. auf die Tatsache stützen, dass die Verfassung in diesem Punkt an der verfassungsrechtlichen Allein-Kompetenz des Landesfürsten, wie er sie unter der Konstitutionellen Verfassung von 1862 eingenommen hat,²¹⁷ inhaltlich nichts geändert hat.²¹⁸

215 Die Deutungsversuche von Ernst Pappermann, *Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein*, S. 127 erübrigen sich.

216 Es ist auch nicht an das Gegenzeichnungserfordernis gebunden. So Christine Weber, *Gegenzeichnungsrecht*, S. 256 ff.; Günther Winkler, *Begnadigung und Gegenzeichnungsrecht*, S. 87 ff.; a. A. Gerard Batliner, *Einführung in das liechtensteinische Verfassungsrecht*, S. 59 Rz. 97.

217 Die Regierungsgewalt des Landesfürsten schloss ein unbeschränktes Begnadigungs- und Abolitionsrecht ein. So Ernst Pappermann, *Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein*, S. 125 Fn. 7.

218 So hat beispielsweise die Verfassung von 1921 den Vorschlag von Wilhelm Beck, wie er ihn in Art. 33 Abs. 2 seines Verfassungsentwurfes formuliert hatte, nicht übernommen. Dieser Vorschlag sah eine Einschränkung des Abolitionsrechts vor, wonach der Fürst «die bereits eingeleitete Untersuchung nur auf Grund der Strafprozessordnung niederschlagen» darf. Vgl. auch Ernst Pappermann, *Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein*, S. 127, der ebenfalls, wenn auch nicht namentlich auf den Verfassungsentwurf von Wilhelm Beck hinweist, wenn er die Oberrheinischen Nachrichten Nr. 48 von 1920 zitiert und auf Art. 33 Abs. 3 Bezug nimmt (richtigerweise geht es um Art. 33 Abs. 2, der aber die Abolition, wie vorhin erwähnt, nicht von einem Antrag des Landtages abhängig macht). Er folgert aus dem Umstand, dass der Verfassungsentwurf von Wilhelm Beck zu den Verfassungsberatungen beigezogen wurde, dass das Abolitionsrecht des Landesfürsten «mit Absicht» nicht mit einem Antrag des Landtages verknüpft worden sei.